



Bekanntmachung

**Erlass einer Satzung der Stadt Hofheim i.UFr. über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Goßmannsdorf (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. hat in der Sitzung am 29.10.2019 den Erlass einer Satzung der Stadt Hofheim i.UFr. über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Goßmannsdorf (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Für das Verfahren finden die Vorschriften des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB Anwendung. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der Klarstellungsbereich umfasst somit die südlichen Teilflächen (jeweils etwa die Hälfte) der Grundstücke Fl.Nrn. 199 und 1828, Gemarkung Goßmannsdorf, und das gesamte Grundstück Fl.Nr. 219, Gemarkung Goßmannsdorf. Der Einbeziehungsbereich umfasst die nördliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1828, Gemarkung Goßmannsdorf. Der Einziehungsbereich befindet sich direkt westlich an der Eichelsdorfer Straße am nördlichen Ortsrand.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte Plan wurde vom Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. am 17.12.2020 gebilligt. Für das Aufstellungsverfahren wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Stattdessen wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Satzungsentwurf einschließlich Begründung und Lageplan wird nunmehr in der Zeit vom **08.03.2021 bis 09.04.2021** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6 (Nebengebäude), Zimmer 2, eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist eine telefonische Anmeldung unter Tel. 09523 9229-39 zur Einsicht der Planunterlagen erforderlich.

Folgende umweltbezogene Informationen zur Planung sind bekannt:

- Es sind keine europäischen Schutzgebiete oder Schutzgebiete nach BNatSchG direkt betroffen
- Auswirkungen auf die Schutzziele der beiden europäischen Schutzgebiete, die sich in einer Entfernung von ca. 750 m nordöstlich des Umgriffs der Einbeziehungssatzung befinden bzw. das europäische Schutzgebiet, das sich ca. 1.120 m südwestlich des Umgriffs der Einbeziehungssatzung befindet, sind nicht zu erwarten.
- Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befinden sich keine Biotope gemäß § 30 BNatSchG.
- Den Ordnungszielen des § 1 BauGB wird hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes, namentlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht widersprochen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gewürdigt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs.1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung *Goßmannsdorf* unberücksichtigt bleiben können.

Einsichtnahme im Internet: Die relevanten Planunterlagen mit Begründung können während der Auslegungsdauer über <http://vghofheim.de/Aktuelles/Bauleitplanung> eingesehen und abgerufen werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem *Formblatt Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren*, das ebenfalls öffentlich ausliegt.